UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

ImWind Erneuerbare Energie GmbH und
Bloch3 Zistersdorf GmbH;
Windpark Rustenfeld II

TEILGUTACHTEN
BRANDSCHUTZ INKL. RISIKOANALYSE

Verfasser:
Ing. Martin Swoboda

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, WST1-UG-78

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH und Bloch3 Zistersdorf GmbH beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb des Windparks Rustenfeld II.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanalgen (WKA):

- 6 x Vestas V172-7.2 MW, Rotordurchmesser 172 m, Nabenhöhe 199 m

Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt 43,2 MW.

Die WKA des geplanten Vorhabens befinden sich in der Gemeinde Zistersdorf (KG Zistersdorf) im Bezirk Gänserndorf. Teile der Windpark-Infrastruktur, Ableitung zum Netz und der Zuwegung befinden sich in den Gemeinden Spannberg; Neusiedl/Zaya und Palterndorf-Dobermannsdorf. Die angeführten Gemeinden sind als Standortgemeinden anzusehen.

Zum Vorhaben gehören weiters die Errichtung der windparkinternen 30 kV-Erdverkabelung, der 30 kV-Erdkabelableitung zu den Umspannwerken Neusiedl/Zaya und Spannberg, der Kranstellflächen, der Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen, der Kompensationsanlagen, Kompaktstationen und Eiswarnleuchten sowie die Errichtung und Erschließung der Zuwegung für den Abtransport der Anlagenteile.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Zuwegung sowie die Verlegung von Kabeltrassen Rodungen erforderlich. Dabei kommt es zu temporären Rodungen (1.011 m²) und permanenten Rodungen (43 m²).

Die elektronische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die Netzanschlusspunkte im Umspannwerk Spannberg und im Umspannwerk Neusiedl/Zaya, konkret die Kabelendverschlüsse.

Die bauchtechnischen und verkehrstechnischen Vorhabensgrenzen bilden die Bundesstraße B40 vor der Ortseinfahrt Maustrenk sowie die Windparkeinfahrt selbst an den Grundstücksnummern 4593, 4594 und 4595 der Katastralgemeinde Zistersdorf.

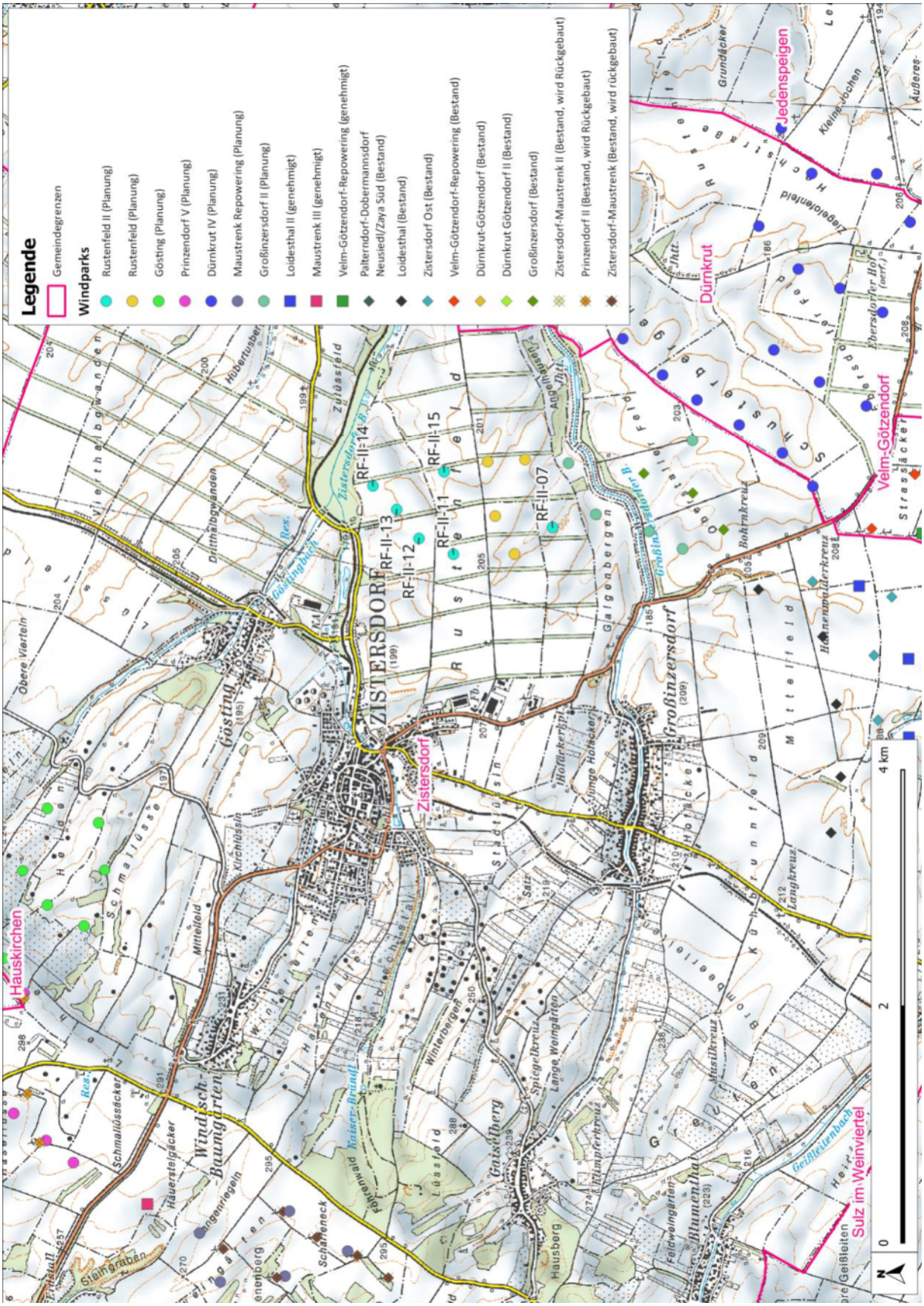

Abbildung: Übersichtslageplan Windpark Rustenfeld II

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

… (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

…. (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
   a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
   b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
   c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

…. (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Dem Sachverständigen wurden die Unterlagen mit NÖ Box am 05.08.2024 mit der Aufgabenstellung in der Form eines e-mails übermittelt und zum download freigegeben.
Mit Schreiben Land NÖ vom 21.02.2025 wurden neuerlich Unterlagen zum Download übermittelt.
In Verzeichnis unterhalb rot gehalten sind die neu übermittelten Unterlagen!

Nr.	Plantitel	Dokument-nummer	Einlage Nr.	Datum
1	Inhaltsverzeichnis	00.00.00-00	A.01	-
2	Vorhabensbeschreibung Vorhabensbeschreibung	B.01.01.00-00 B.01.01.00-01	B.01	Mai 2024 Nov. 2024
3	Übersicht Vorhaben	B.02.01.00-00	B.02	23.04.2024
4	Lageplan Vorhaben WP Lageplan Vorhaben WP	B.02.02.00-00 B.02.02.00-01	B 02	15.05.2024 28.10.2024
5	Detailpläne - Anlagenstandorte	B.02.03.00-00	B 02	15.05.2024
6	Allgemeine Beschreibung EnVentus™	B.03.01.00-00	B 03	21.09.2022
7	Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die	C.05.09.00-00	C.05	20.07.2023

	EnVentus™ Plattform			
8	Stellungnahme Ester Trafo	C.05.10.00-00	C 05	18.11.2019
9	Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz der Windenergieanlage	C.05.25.00-00	C 05	10.01.2022
10	Brandschutzkonzept TÜV Süd	C.05.26.00-00	C 05	22.01.2022
11	Maßnahmen an Vestas WEA der EnVentus Plattform zur Erlangung einer Ausnahme-bewilligung nach § 11 Elektro-Technik-Gesetz (ETG) für den Windpark Rustenfeld II „Enventus Plattform mit CHT“	C.05.29.00-00	C 05	25.03.2024
12	Eventus Generisches Brand-schutzkonzept EnVentus	C.05.30.00-00	C 05	31.05.2022
13	WEA Risikoanalyse für Behör-deneinreichung Ausnahmebewilligung	C.05.23.00-00	C 05	12.05.2022

Beurteilungsgrundlagen des Sachverständigen

1.	Arbeitstättenverordnung BGBl.II Nr. 324/2014.
2.	DFV Fachempfehlung „Einsatzstrategien an Windenergieanlagen 16.05.2012
3.	Windenergieanlagen (WEA) Leitfaden für den Brandschutz VdS 3523 : 2008-07 (01)
4.	Merkblatt für die Feuerwehr im Hinblick auf den brandschutztechnischen Einrich-tungen und die Standard – Einsatz –Maßnahmen WEA NÖ Landesfeuerwehrverband
5.	TRVB 152 S 21 Gaslöschanlagen Stand 04/2021
6.	TRVB 123 S 23, Automatische Brandmeldeanlagen
7.	TRVB 114 S 19 Anschaltebedingungen automatischer Brandmeldeanlagen an die öffentlichen Feuerwehren
8.	TRVB B 110 15 Brandschutz in Kabel- und Installationsschächten Stand 04/2021
9.	TRVB O 117 24 Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung
10.	TRVB O 104 17 Brandgefahr bei Feuer- und Heißarbeiten

11.	TRVB O 119 21 Organisatorischer Brandschutz

3. Fachliche Beurteilung:

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbetrachtung, gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen, erstellt.

1. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
2. Sind die der Beurteilung des Brandrisikos in den übermittelten Unterlagen zugrunde gelegten Annahmen plausibel, schlüssig und nachvollziehbar und im Vorhaben umgesetzt?
3. Übersteigt die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge des Brandrisikos ausgeht, das allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko?
4. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

Befund:

Herr Ing. Martin Swoboda EUR ING von der TÜV Austria GmbH wurde mit Bescheid des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung, WST1-UG-78/014-2024 vom 20.08.2024 im Verfahren gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) insbesondere § 3b Abs 1 und 2, § 17, § 18b, § 18c sowie § 20 betreffend das Vorhaben „Windpark Rustenfeld II“ zum Sachverständigen für den Fachbereich Brandschutz inkl. Risikoanalyse bestellt.

Auf Basis der am 05.08.2024 und am 21.02.2025 übermittelten Unterlagen und der mit 27.08.2024 durchgeführten Vollständigkeitsprüfung ergibt sich nachfolgender Befund.

Anmerkung: Die drei **in Rot** geschriebenen Plantitel, die im Punkt 2 genannt und neu übermittelt wurden, haben keinen nennenswerten Auswirkung auf die Erstellung dieses Gutachtens.

Die vorgelegten Unterlagen wurden gelesen und werden für die Gutachtenerstellung herangezogen.

Zu 2.1. Das Inhaltsverzeichnis gibt einen passenden Überblick der mit Download bereitgestellten Unterlagen.

Zu 2.2. In der Vorhabensbeschreibung vom Mai 2024 dokumentiert ImWind Operations GmbH auf 33 Seiten das gesamte Vorhaben ausführlich. Dem Brandschutz ist in diesem Dokument kein Kapitel gewidmet.

Zu 2.3. In der Kurzbeschreibung des Vorhabens wird mit der Hilfe von Plänen das Projekt dargestellt.

Zu 2.4. Im Lageplan werden die WKA im Detail mit allen rundum Gegebenheiten beschrieben. Die Seite mit Plandatum vom 28.10.2024 beschreibt die Standorte der WKA.

Zu 2.5. In den Detailplänen wird jeder Standort im Maßstab 1.1000 im WP Rustenfeld II umfangreich beschrieben und mit dem Plan werden alle wichtigen Bereiche für die WKA dargestellt.

Zu 2.6. Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz der Windenergieanlage Dokumentennr.: 0112-2836 V01 vom 21.09.2022 wird im Punkt 6.11 der Bereich Brandschutz/Erste Hilfe beschrieben.

Zu 2.7. In der Herstellererklärung wird im Punkt 14 auf weitere geltende Vestas Brandschutzdokumente verwiesen.

Zu 2.8. In der Stellungnahme wird der Schutz des verbauten Trafos mit Hilfe einer automatischen Branddetektion und der automatischen Löschanlage mit Hilfe des Löschmittels Novec 1230 beschrieben.

Zu 3.9. In dem Dokument der Fa. Vestas mit der Bezeichnung „Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für EnVentusTM Windenergieanlagen“ wird im Punkt 5 bis 8 der Brandschutz abgehandelt und beschreibt das gesamte Brandschutzsystem in der WEA.

Zu 2.10. Im Brandschutzkonzept TÜV Süd vom 31.05.2022 wird für die WEA der Fa. Vestas der Bauliche,- Technische und Organisatorische Brandschutz beschrieben. Es wird der Vorbeugende und der Abwehrende Brandschutz erklärt und es werden die Schutzziele definiert.

Zu 2.11. In dem Dokument wird beschrieben, warum für den Anlagentyp eine Ausnahmebewilligung möglich ist. Der Brandschutz wird in dem Dokument ausführlich dokumentiert.

Zu 2.12 Im Generischen Brandschutzkonzept der Fa. TÜV Süd wird der Brandschutz bei Windkraftanlagen allgemein beschrieben im Detail im Brandschutzkonzept Anlage C.05.26.00-00.
Zu 2.13. Die Fa. Vestas versucht mit der Risikoanalyse alle möglichen Gefahren zu beschreiben und hat diese farblich bewertet.

Gutachten:

Beantwortung der im Punkt 3 „Fachliche Beurteilung“, beschriebenen Fragestellung:

Zu Frage 3.1
Die eingereichten Unterlagen entsprechen dem Stand der Technik und alle für den Bereich Brandschutz geforderten Normen und Richtlinien werden eingehalten.

Zu Frage 3.2
Die Annahmen sind plausibel in den Unterlagen erklärt, schlüssig und nachvollziehbar in dem Projekt umgesetzt.

Zu Frage 3.3.
Durch die im Punkt 6 beschriebenen Auflagen ist das Brandrisiko im Bereich des allgemein gesellschaftlich akzeptierten Risiko angelegt.

Zu Frage 3.4
Gegen das Vorhaben gibt es seitens des unterzeichnenden Sachverständigen keine Bedenken in Bezug auf den Themenbereich Brandschutz.

Auflagen:

Bei projektgemäßer Ausführung wären nachfolgende Auflagen vorzuschreiben:

1. Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahmeprüfung gemäß anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen. Seitens des Sachverständigen ist hinzuzufügen, dass die Löschanlage nicht nur als Raumschutz der Gondel ausgeführt werden darf. Es sind die Schaltschränke in der Gondel und im Turmfuß mit einem automatisch auslösenden Löschsystem zu versehen.

2. Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme nachweislich mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.

Datum: 18.03.2025 **Unterschrift: Martin Swoboda**